

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1998/3/12 V87/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.1998

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8200 Bauordnung

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2

Plandokument Nr 6375. Beschuß der Wr Bezirksvertretung für den 12. Bezirk vom 27.03.92

Wr BauO 1930 §1

## **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit eines Plandokuments infolge Unzuständigkeit der Bezirksvertretung zu einer nicht unwesentlichen Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes

## **Rechtssatz**

Unangreifbarkeit des §1 Abs1 der Wr BauO 1930 idF der Novelle LGBI 18/1976 für die Vergangenheit durch Aufhebung des gesamten §1 leg. cit. in der genannten Fassung mit dem Erkenntnis VfSlg 14041/1995.

Feststellung der Gesetzwidrigkeit des Beschlusses der Wiener Bezirksvertretung für den 12. Bezirk vom 27.03.92 (Plandokument 6375) betreffend die "unwesentliche Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes".

Eine "unwesentliche Abänderung" des Flächenwidmungsplanes iSd §1 Abs1 zweiter Satz Wr BauO 1930 liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn die vom Gemeinderat vorgenommene Grundkonzeption der Planung verändert wird.

Während nach dem Plandokument 6158 die Errichtung von Wohngebäuden unzulässig war, wurde durch das Plandokument 6375 der Verwendungszweck als Wohngebäude (allerdings eingeschränkt auf die Errichtung eines Seniorenwohn- und Pflegeheimes) ausschließlich festgelegt und damit das vom Gemeinderat festgelegte Grundkonzept verändert.

Die Bezirksvertretung für den 12. Bezirk war daher gemäß §1 Abs1 der Bauordnung für Wien nicht zuständig, diese Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu beschließen. Sie oblag vielmehr dem Gemeinderat.

## **Entscheidungstexte**

- V 87/97  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.03.1998 V 87/97

## **Schlagworte**

VfGH / Aufhebung Wirkung, Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Behördenzuständigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:V87.1997

## **Dokumentnummer**

JFR\_10019688\_97V00087\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)